

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 464/11 B

L 5 R 3405/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 2765/05 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. November 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.11.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin macht eine fehlerhafte Beweismwürdigung durch das LSG geltend und rügt damit einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG. Auf eine Verletzung dieser Norm kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.



- 8 Des Weiteren rügt sie eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 2 SGG, nach dem in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- 9 Einen Verstoß gegen diese Norm sieht die Klägerin zum einen darin, dass das Berufungsgericht gegen allgemeine Erfahrungsgrundsätze verstoßen habe. Mit diesem Vorbringen greift sie indessen die Beweiswürdigung des Gerichts und damit § 128 Abs 1 S 1 SGG an (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 11), dessen fehlerhafte Anwendung mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden kann.
- 10 Als weiteren Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 2 SGG bewertet die Klägerin folgendes Verhalten des LSG: Nach Auffassung des Berufungsgerichts - so die Beschwerdebegründung - hätte der Versicherungsfall spätestens am 30.4.2008 eintreten müssen, da zu diesem Zeitpunkt letztmalig die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt gewesen seien. Leistungsminderungen nach dem 1.5.2008 könnten den Rentenanspruch daher nicht begründen. Weiter habe das Gericht ausgeführt, dass dies auch dann gelte, wenn man davon ausginge, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch am 30.4.2010 vorgelegen hätten. Diese Aussage sei mit § 128 Abs 1 S 2 SGG nicht vereinbar, weil das LSG keine Beweiswürdigung für die Zeit nach dem 1.5.2008 vorgenommen habe.
- 11 Nach diesem Vorbringen hat das Gericht aber in seinem Urteil die Gründe angegeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind. Ob die angestellten Erwägungen zutreffend sind, ist im Rahmen der erhobenen Verfahrensrüge ohne Bedeutung.
- 12 Die Klägerin macht ferner ein Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG geltend. Diese Vorschrift bestimmt, dass das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.
- 13 Die Klägerin sieht eine Verletzung dieser Vorschrift durch das Berufungsgericht darin, dass dieses die Gutachten Prof Dr. F. und Dr. B. nicht unter dem Gesichtspunkt der dauerhaften Erwerbsminderung gewürdigt habe. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der Norm nicht dargetan. § 128 Abs 2 SGG verpflichtet das Gericht dazu, die Beteiligten über die Beweisergebnisse zu informieren, dh ihnen zB eingeholte Gutachten oder medizinische Befundberichte zur Kenntnis zu geben, damit sie Gelegenheit zur Äußerung haben. Dagegen ist das Gericht nicht verpflichtet, die Betroffenen auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3, § 153 Nr 1 S 3). Dass das LSG seine Entscheidung auf medizinische Unterlagen gestützt habe, die der Klägerin nicht bekanntgegeben worden seien, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 14 Die Klägerin rügt ferner unter mehreren Gesichtspunkten eine Verletzung des § 103 SGG.



- 15 Soweit Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Die Klägerin benennt zunächst nur einen im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag, den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Beiziehung der Ergebnisse der nervenärztlichen Untersuchung und Behandlung in der Klinik C. im November 2011. Dass ihr Gesundheitszustand zu diesem Zeitpunkt unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG klärungsbedürftig gewesen wäre, ist ihrem Vorbringen jedoch nicht zu entnehmen. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Die Beschwerdebegründung weist selbst darauf hin, dass das LSG den Rechtsstandpunkt vertreten habe, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmalig am 30.4.2008 vorgelegen hätten, sodass das Untersuchungsergebnis von November 2011 für den geltend gemachten Rentenanspruch ohne Bedeutung sei. Nichts anderes gelte, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen am 30.4.2010 vorgelegten hätten. Ob diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts zutrifft, ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unmaßgeblich.
- 17 In der Nichtbeiziehung der vorgenannten medizinischen Unterlagen sieht die Klägerin gleichzeitig einen Verstoß gegen § 106 Abs 3 Nr 2 SGG. Auch insoweit ist ein Verfahrensfehler nicht schlüssig aufgezeigt. Die in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG normierten Erfordernisse für eine zulässige Sachaufklärungsrüge können nicht über den Umweg der Rüge einer Verletzung des § 106 SGG umgangen werden (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18c mwN*). Eine Verletzung des § 103 SGG hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 18 Aus demselben Grund kann sie sich auch nicht zulässig darauf berufen, dass das LSG ihrem Vertagungsantrag nicht nachgekommen sei. Hiermit wird wiederum letztlich ein Verstoß gegen die dem Gericht nach § 103 SGG obliegende Sachaufklärungspflicht geltend gemacht. Eine



Verfahrensrüge, die auf eine weitere Sachaufklärung abzielt, ist aber nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall.

- 19 Die Klägerin rügt außerdem eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 20 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller aaO § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 21 Die Klägerin sieht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör durch das LSG verletzt, weil das Berufungsgericht sie nicht darauf hingewiesen habe, abweichend vom Gutachten Prof. Dr. F. davon auszugehen, dass bei ihr nur ein vorübergehend aufgehobenes Leistungsvermögen iS von Arbeitsunfähigkeit vorliege. Insoweit handele es sich bei der angegriffenen Entscheidung um ein Überraschungsurteil. Mit diesem Vortrag ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schlüssig dargetan.
- 22 Wie bereits oben dargelegt, gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 und § 153 Nr 1 S 3*). Zudem hat die Klägerin nicht aufgezeigt, an welchem Vorbringen sie durch das gerügte Verhalten des LSG gehindert worden sei.
- 23 Die Klägerin macht ferner unter mehreren Gesichtspunkten sinngemäß eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend, nach dem ein Urteil mit Entscheidungsgründen zu versehen ist.
- 24 Einen Verstoß gegen diese Vorschrift sieht die Klägerin darin, dass das angefochtene Urteil keine Ausführungen zu dem Vorliegen von Verlängerungstatbeständen enthalte, obwohl entsprechende Erklärungen ausgehend von der Rechtsansicht des LSG, der Leistungsfall hätte zwecks Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen spätestens am



30.4.2008 eintreten müssen, erforderlich gewesen seien. Ebenso wenig habe das LSG tatsächliche Feststellungen dazu getroffen, warum es bei einem dauerhaft aufgehobenen Leistungsvermögen keine Erwerbsminderung annehme.

- 25 § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist nicht bereits dann verletzt, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; BSG vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B; BSG vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - mwN*). Dies gilt allerdings nicht, wenn das Urteil zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage, die von einem Beteiligten aufgeworfen und eingehend begründet worden ist, schweigt (*vgl Keller aaO § 136 RdNr 7e - 7f mwN*). Dass die Klägerin das Vorhandensein von Verlängerungstatbeständen bereits im Berufungsverfahren vorgetragen und begründet hat, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Auch im Übrigen ist eine Verletzung der Begründungspflicht nicht schlüssig dargetan. Vielmehr trägt die Klägerin selbst vor, dass das Berufungsgericht nicht von einem dauerhaft aufgehobenen Leistungsvermögen ausgegangen ist.
- 26 Die Klägerin macht schließlich in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung des materiellen Rechts - insbesondere die Verkenntung der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sowie die Verkenntung des Begriffs des rentenberechtigenden Dauerzustandes - und damit die sachliche Fehlerhaftigkeit des Berufungsurteils geltend. Die vermeintliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung stellt indes gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dar. Dies gilt auch, wenn der Angriff auf den Inhalt des Urteils in die Gestalt einer Verfahrensrüge - hier insbesondere in die der Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens - gekleidet wird.
- 27 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Abs 2 SGG*).
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

